

Informationen zu unseren Entgelten für Kurzzeitpflege

(Stand: 01.05.2024)

Das endgültige Entgelt kann erst nach Erhalt des Bescheides der zuständigen Pflegekasse berechnet werden. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem jeweiligen Pflegegrad. Es gibt fünf Pflegegrade (I, II, III IV, V).

Der entsprechende Pflegegrad bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit legt ein unabhängiger Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MD) fest.

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, und Investitionskostenanteile sind darin nicht enthalten.

Falls das eigene Einkommen nicht ausreicht, um diese Kosten zu bezahlen, kann beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Pflegegrade	I	II	III	IV	V
Entgelt für Pflege und Betreuung	141,59 €	141,59 €	141,59 €	141,59 €	141,59 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	6,06 €	6,06 €	6,06 €	6,06 €	6,06 €
Entgelt für Unterkunft	38,66 €	38,66 €	38,66 €	38,66 €	38,66 €
Entgelt für Verpflegung	29,77 €	29,77 €	29,77 €	29,77 €	29,77 €
Investitionskosten-Entgelt	20,41 €	20,41 €	20,41 €	20,41 €	20,41 €
täglicher Pflegesatz	236,49 €	236,49 €	236,49 €	236,49 €	236,49 €
./. max. Leistungen aus der Pflegeversicherung KZP	125 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Von der Pflegekasse übernommene Tage KZP		12	12	12	12
./. max. Leistungen aus der Pflegeversicherung VHP	125 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Von der Pflegekasse übernommene Tage VHP		10	10	10	10
Bei KZP mit anschließender VHP		22	22	22	22



Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i. H. v. 10.000 € pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i. H. v. 10.000,00 € (bei Ehepaaren 15.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.